

# RS Vfgh 1995/6/19 B414/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1995

## Index

L9 Sozial- und Gesundheitsrecht

L9210 Behindertenhilfe, Pflegegeld, Rehabilitation

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Oö PflegegeldG §23

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen über Bestand und Umfang eines Anspruchs auf Pflegegeld absprechenden Bescheid gemäß dem Oö PflegegeldG mangels Legitimation infolge Möglichkeit der Geltendmachung der Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten

## Rechtssatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen einen Bescheid betreffend Entziehung des gewährten Pflegegeldes nach dem Oö PflegegeldG.

Der Gesetzgeber hat mit §23 Oö PflegegeldG die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden zur Überprüfung von Bescheiden, mit welchen über den Bestand und den Umfang eines Anspruches auf Pflegegeld abgesprochen wird, verneint und der Partei die Möglichkeit gegeben, durch die Klagserhebung sowohl das Außerkrafttreten des Bescheides herbeizuführen, als auch ihre Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Angesichts dieser Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung können derartige Bescheide nicht vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden.

## Entscheidungstexte

- B 414/95  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.06.1995 B 414/95

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, Behinderte, Pflegegeld, Kompetenz sukzessive, Gericht, Zuständigkeit der Gerichte , Behördenzuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B414.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10049381\_95B00414\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)